

Satzung der Sparkasse Bielefeld

vom 04.11.2009

(auf der Grundlage des Sparkassengesetzes in der ab 29.11.2008 geltenden Fassung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.2009 S. 380) i. V. m. § 5 des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.1995 (GV NRW S. 92/SGV NRW 764), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2008 (SGV NRW S. 764), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 10.09.2009 folgende Neufassung der Satzung für die Sparkasse Bielefeld vom 15.01.2002 beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Bielefeld mit dem Sitz in Bielefeld ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2

Träger

Träger der Sparkasse ist die Stadt Bielefeld.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) 9 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) 5 Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann 2 stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 6

Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7

Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und der angrenzenden Kreise.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. März 2003 außer Kraft.